

**Antrag (Fraktion Unabhängige Bürger)
Steuerbefreiung für Hunde aus dem Schweriner Tierheim - Änderung der
Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin**

31. Stadtvertretung vom 27.03.2023; TOP 13; DS: 00642/2022

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Steuerbefreiung für Hunde aus Tierheimen - Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin | Betreff neu: Steuerbefreiung für Hunde aus dem Schweriner Tierheim - Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt, § 6 der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin um einen weiteren Punkt „6. Hunde aus dem Schweriner Tierheim“ zu ergänzen:

(...)

§ 6 - Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Assistenzhunde im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG;
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder Schwerhöriger benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „aG“, „Gl“, „G“ oder „H“ abhängig gemacht;
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden;
4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
5. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden;
6. Hunde aus dem Schweriner Tierheim.

Die vollständige Steuerbefreiung für Hunde gemäß § 6 Nr. 6 ist befristet für 3 Jahre.

Hierzu wird mitgeteilt:

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 10.07.2023 wurde die 6. Änderung der Hundesteuersatzung (Vorlage 00789/2023) beschlossen. Die Satzung wurde am 27. Juli 2023 veröffentlicht und trat am 01. August 2023 in Kraft.

Der Beschluss ist damit umgesetzt.